



St. Gallen, 18. März 2013

Beschwerde eines jordanischen Flüchtlings gegen eine Verfügung des BFM gutgeheissen

E-5688/2012 : Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) zu einer auf Antrag des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) aus Gründen der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz verhängten Verfügung des Bundesamts für Migration (BFM) betreffend den Asylwiderruf.

Mit dem heutigen Urteil hebt das BVGer die angefochtene Verfügung wegen Verfahrensmängeln auf. Das BFM hat zudem den Sachverhalt unvollständig erhoben und ungenügend gewürdigt. Das BVGer weist den Fall zwecks weiterer Abklärungen und neuer Verfügung an das BFM zurück.

Es handelt sich um einen jungen Mann, der im Jahr 2000 mit seinen Eltern in die Schweiz einreiste, hier 2003 Asyl erhielt und sich derzeit im Ausland befindet. Auf Antrag des NDB erliess das BFM eine Verfügung betreffend den Asylwiderruf. Gegen diese Verfügung, die sich nur auf den Asylstatus und nicht auf die Flüchtlingseigenschaft bezog, erhob der Betroffene Beschwerde. Diese Beschwerde hatte aufschiebende Wirkung, das heisst, die Verfügung des BFM konnte nicht vollzogen werden und der Beschwerdeführer hatte den Asylstatus weiterhin, solange die Beschwerde beim BVGer hängig war. Aufgrund der Aufhebung der Verfügung des BFM behält er diesen vorderhand.

Das Verfahren beim BVGer betraf nicht die Frage der Wiedereinreise des Betroffenen in die Schweiz. Es ist zudem deutlich vom Beschwerdeverfahren zu trennen, das beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement gegen das vom Bundesamt für Polizei (fedpol) verhängte Einreiseverbot angestrengt wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt: Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.